

Allgemeine Geschäftsbedingungen von picton WERBEATELIER Ulrike Hoin

§ 1 Lieferungen, Leistungen und Angebote

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von picton WERBEATELIER Ulrike Hoin (im Folgenden nur picton genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer/Beauftragte sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von picton sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von picton. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Mitarbeiter von picton sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich picton an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 3 Monate ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von picton genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sowie Fahrt- oder Versandkosten werden gesondert berechnet.
2. Layouts, Entwürfe, Skribbles, Blintext etc. werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag für die Reinausführung, die Druckvorlagengestaltung oder die Herstellung nicht erteilt wird.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Lieftermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch picton.
2. Gerät picton in Verzug, so hat der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der picton die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrung, Katastrophen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der picton oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat picton auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen picton, die Lieferung bzw. Leistung und die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird picton von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich picton nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
5. Sofern picton die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistungen ausschließlich Vorleistung und Material). Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der picton.
6. picton ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Firmenräume von picton verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von picton unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandsbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Lieferung nach Erhalt unverzüglich auf vertragsgemäß Erfüllung hin zu überprüfen und eventuelle Mängel sofort schriftlich mitzuteilen. Diese Untersuchungs- und Rügepflicht trifft den Auftraggeber bereits für alle zur Korrektur übersandten Zwischenerzeugnisse oder Faxe. Werden Zwischenprodukte nicht gerügt, trägt der Auftraggeber die Gefahr etwaiger Fehler des Endproduktes.
2. Bei berechtigten Beanstandungen ist picton unter Ausschluss dritter Personen zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung – und zwar in Höhe des Auftragswertes – verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

§ 7 Eigentum

1. Alle Texte, Entwürfe und grafischen Elemente, wie Logos, Schriftzüge, Haus-schriften und Zeichnungen in elektronisch gespeicherter Form, bleiben Eigentum von picton, die diese auch zur weiteren Verwendung – ggf. zeitlich begrenzt – speichert, sofern diese von picton erstellt wurden. Elektronische

Dokumente sind nicht Bestandteil einer Lieferung, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 8 Präsentationen

1. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch picton mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Werbungstreibenden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Auftraggeber dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung des Auftrags auf die Agenturvorgängen angerechnet. Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von picton im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Berechnung eines Präsentationshonorars bei picton. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten dagegen vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziffer 13 auf den Auftraggeber über.

§ 9 Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zahlbar. picton ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist picton berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. picton ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.
4. Bei Aufträgen, die ein Auftragsvolumen von 15.000 Euro (i. W.: fünfzehntausend Euro) übersteigen, wird ein Drittel der Summe bei Auftragerteilung, ein Drittel bei Fertigstellung und ein Drittel bei Rechnungserhalt fällig.
5. Wenn der picton Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn der Auftraggeber einen Scheck nicht einlöst oder er seine Zahlungen einstellt, oder wenn der picton andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist picton berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. picton ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese Rechte stehen der picton auch zu, wenn der Auftraggeber nach verzugsfördernder Mahnung keine Zahlung leistet.
6. Bei Zahlungsverzug ist picton berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

§ 10 Geheimhaltungspflicht

1. picton ist zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgemeinschaften des Auftraggebers verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet picton diese zur gleichen Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

§ 11 Verwahrung

1. Auf Verlangen des Auftraggebers werden Dateien durch picton archiviert, in der Regel jedoch maximal zwölf Monate.

§ 12 Periodische Arbeiten

1. Verträge über periodische Arbeiten können nur mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

§ 13 Urheberrecht

1. Allein der Auftraggeber haftet, wenn durch seinen Auftrag Urheberrechte dritter Personen verletzt werden. Der Auftraggeber hat picton von allen Ansprüchen Dritter aufgrund einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§ 14 Haftungsbeschränkung

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der picton als auch gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen picton und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.